



REPUBLIK ÖSTERREICH
Handelsgericht Wien

1 R 268/13b

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Richter Dr. Hinek (Vorsitzender), Mag. Millet und Mag. Ogris in der Rechtssache des Klägers VEREIN FÜR KONSUMENTENINFORMATION, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Deinhofer Petri Wallner Rechtsanwälte in 1030 Wien, wider die Beklagte TAI PAN Touristik GmbH, FN 210609w, 1130 Wien, Hetzendorfer Straße 191, vertreten durch Dr. Armin Bammer, Rechtsanwalt in 1030 Wien, wegen EUR 4.411,25 s.A. (Streitwert RATG EUR 4.500,--), über die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien vom 2.8.2013, GZ 14 C 232/13i-10, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird n i c h t
Folge gegeben.

Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin die mit EUR 652,32 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin enthalten EUR 108,72 USt) binnen 14 Tagen zu Händen des Klagevertreters zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Konsument [REDACTED] [REDACTED] buchte über Vermittlung der A.T.S. Dado GmbH eine von der Beklagten veranstal-

tete Reise nach Jordanien vom 23.12.2012 bis 6.1.2013. Der Pauschalreisepreis habe EUR 5.563,-- betragen. Bei der Buchung am 18.7.2012 habe der Konsument eine Anzahlung von EUR 1.100,-- geleistet, am 10.10.2012 eine weitere Anzahlung von EUR 114,75 sowie am 27.11.2012 weitere EUR 4.400,--. Über das Vermögen der Reisevermittlerin sei mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 4.12.2012, 28 S 151/12b, das Konkursverfahren eröffnet worden. Die Beklagte habe den Betrag von EUR 4.450,-- neuerlich von [REDACTED] [REDACTED] gefordert, den dieser am 6.12.2012 der Beklagten bezahlte.

Der Kläger brachte im Wesentlichen vor, das Insolvenzrisiko des Vermittlers trage der Veranstalter. Nach § 4 RSV dürften Restzahlungen von mehr als 20 % des Reisepreises nicht früher als zwei Wochen vor Reiseantritt übernommen werden. Der Konsument sei diesbezüglich falsch informiert worden.

Die Beklagte wandte im Wesentlichen ein, dass der Konsument die Zahlung verfrüht geleistet habe. Die Restzahlung sei erst am 9.12.2012 fällig gewesen. Dies hätte dem Konsumenten bekannt sein müssen. Er habe daher auf eigene Gefahr gehandelt und sei nicht schutzwürdig, da er zu früh geleistet habe. Konsumenten, die entgegen den Bestimmungen der RSV Zahlungen geleistet hätten, seien bei Insolvenz des Veranstalters nicht abgesichert gewesen. Es stelle einen Wertungswiderspruch dar, wenn in einer vergleichbaren Konstellation etwas anderes gelte.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Klagebegehren zur Gänze statt. Es traf die Feststellun-

gen auf den Seiten 2 bis 3 der Urteilsausfertigung, auf die verwiesen wird. In rechtlicher Hinsicht kam es zum Ergebnis, dass im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Reisebürosicherungsverordnung in der Fassung BGBl. II 402/2006 vom 24.10.2006 zur Anwendung komme. Kundengelder dürften als Anzahlung oder Restzahlung in Höhe von mehr als 20 % des Reisepreises nur Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reisenden und nicht früher als zwei Wochen vor Reiseantritt übernommen werden. Die A.T.S. Dado GmbH habe den Konsumenten zur Zahlung des Restbetrages bis zum 9.12.2012 aufgefordert. Ein Reisebüro handle bei der Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen des Reisenden zum Zwecke der Weiterleitung an den Reiseveranstalter bei Bekanntgabe der Erklärungen des Reiseveranstalters an den Reisenden als Gehilfe. Daher hafte der Reiseveranstalter für fehlerhafte Beratung und Vermittlung durch den Reisevermittler. Das Verhalten des Reisebüromitarbeiters sei dem Veranstalter zuzurechnen. Die Zahlung des Konsumenten sei daher schuldbefreiend gewesen. Eine Aufklärung des Konsumenten über § 4 Abs. 6 RSV sei nicht behauptet, eine davon abweichende Vereinbarung über die Bezahlung bis 9.12.2012 mit der Erfüllungsgelhilfin der Beklagten getroffen worden. Daher könne es auch dahingestellt bleiben, ob der Konsument die Bestimmung des § 4 Abs. 6 RSV gekannt habe oder hätte kennen müssen. Die an die Beklagte über den restlichen Reisepreis hinausgehende Zahlung sei eine Nichtschuld, die der Konsument bereicherungsrechtlich rückfordern könne.

Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, das

angefochtene Urteil im Sinne einer vollständigen Klagsabweisung abzuändern, hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Die Beklagte sieht die Rechtsfrage vom Erstgericht unrichtig gelöst, da besondere Umstände des gegenständlichen Falles ein Abgehen von dem Grundsatz rechtfertigten, dass Zahlungen eines Kunden an das Reisebüro gegenüber dem Reiseveranstalter immer schuldbefreiende Wirkung hätten. Bei der Frage, wem das Insolvenzrisiko der A.T.S. Dado GmbH und der dadurch eingetretene Verlust der Restzahlung anzulasten sei, müsse geprüft werden, ob die Beklagte oder der Konsument schutzwürdiger sei.

In den vereinbarten Vertriebskonditionen sei ausdrücklich festgehalten, dass die A.T.S. Dado GmbH keine Anzahlungen von Kunden entgegennehme. Die Formulierung „Restzahlung ... zahlbar bis 9.12.12“ sei so zu verstehen, dass die Fälligkeit der Restzahlung erst am 9.12.2012 eintrete und zuvor noch kein klagbarer Anspruch entstanden sei. Die Beklagte habe daher alles Mögliche getan, um Zahlungen zu verhindern, die nach der RSV unzulässig seien. Der Konsument hingegen habe sich grob sorgfaltswidrig verhalten. Zwar sei es ihm durch die erwähnte Formulierung in der Buchungsbestätigung freigestellt, bereits früher als 14 Tage vor Urlaubsbeginn den restlichen Reisepreis zu bezahlen, ein

mündiger Konsument hätte jedoch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Das Konsumentenschutzrecht diene dem Schutz derjenigen Verbraucher, die wenigstens ein Mindestmaß an Sorgfalt an den Tag legten, und komme dann nicht zum Tragen, wenn ein Konsument ausschließlich deshalb einen Schaden erlitten habe, weil er zwingende Rechtsvorschriften ignoriert und sich darauf verlassen habe, dass es zu keinen Problemen kommen werde. Der Konsument habe bei früheren Buchungen ebenfalls immer frühzeitig den Reisepreis bezahlt, woraus hervorgehe, dass er bei Reisebuchungen generell sehr sorglos und daher kein schutzwürdiger mündiger Verbraucher sei. Dass das Erstgericht diesen Umstand, dass der Konsument immer verfrüht Zahlungen geleistet habe, nicht festgestellt habe, bilde einen sekundären Feststellungsmangel. In Anbetracht dessen, dass der Verbraucher nicht einmal ein Mindestmaß an Sorgfalt an den Tag gelegt habe, lägen hier besondere Umstände vor, die ein Abweichen vom Grundsatz, dass Zahlungen an das Reisebüro auch gegenüber dem Reiseveranstalter schuldbefreiende Wirkungen entfalten, rechtfertigen würden. Selbst wenn man davon ausginge, dass der Konsument grundsätzlich einen Anspruch auf Refundierung seiner nach der Insolvenz des Reisebüros nochmals geleisteten Restzahlung habe, sei [REDACTED] eine Obliegenheitsverletzung anzulasten, dass er die Vorschriften der RSV nicht beachtet und grob fahrlässig gehandelt habe. Das führe zu einer Kürzung seines allfälligen Anspruches um zumindest 50 %.

Vorweg ist auszuführen, dass auf den gegenständlichen Sachverhalt die Reisebürosicherungsverordnung - RSV in der Fassung des BGBI. II Nr. 402/2006 - anzuwenden ist.

§ 4 Abs. 6 RSV bestimmte, dass Kundengelder als Anzahlung oder Restzahlung in Höhe von mehr als 20 % des Reisepreises nur Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reisenden und nicht früher als zwei Wochen vor Reiseantritt übernommen werden dürfen.

Im vorliegenden Fall leistete der Konsument daher unbestrittenermaßen vor dem im § 4 Abs. 6 RSV genannten Zeitpunkt.

Die Buchungsbestätigung Beilage ./B enthält jedoch folgende Regelung: „Restzahlung ... zahlbar bis 9.12.2012“.

Der Argumentation der Berufung zum Verständnis dieser Formulierung kann nicht gefolgt werden. Der Ausdruck „zahlbar bis“ kann von einem Konsumenten nur so verstanden werden, dass der Betrag bis zu dem genannten Datum bezahlt werden muss und nicht, wie dies die Berufung darzustellen versucht, erst ab diesem Zeitpunkt zu zahlen ist. Die Beklagte versucht, dem Konsumenten die Überprüfung, wann die Fälligkeit der Zahlung eintritt, aufzubürden, da er sich nach Ansicht der Beklagten nicht auf den klaren Text der Buchungsbestätigung Beilage ./B verlassen dürfte. In ihrem Punkt 2. geht die Berufung hingegen selbst davon aus, dass es dem Verbraucher durch die erwähnte Formulierung freigestellt worden sei, bereits früher als 14 Tage vor Urlaubsbeginn zu bezahlen. Ein mündiger Konsument hätte jedoch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Für diese Behauptung liefert die Beklagte keine nachvollziehbare Begründung.

Festzuhalten ist, dass sich die RSV an die Reiseveranstalter wendet und dem Schutz der Konsumenten dienen soll. Die Normadressaten dieser Vorschriften sind daher die Reiseveranstalter. Es kann somit aus der RSV keine Verpflichtung des Konsumenten zu einem bestimmten Verhalten abgeleitet werden.

Zur Frage der Zurechnung des Reisevermittlers bzw. dessen fehlerhafter Information oder Beratung zum Reiseveranstalter hat das Erstgericht die ständige Judikatur zutreffend wiedergegeben. Das Reisebüro handelt bei der Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen des Reisenden zum Zweck der Weiterleitung an den Reiseveranstalter und bei der Bekanntgabe der Erklärungen des Reiseveranstalters an den Reisenden über die Annahme oder Ablehnung des Angebots nicht als Bote des Reisenden, sondern als Gehilfe des Reiseveranstalters. Zugleich treffen das Reisebüro auch eigene Pflichten aus dem Reisevermittlungsvertrag. Das Verhalten des Reisebüromitarbeiters ist dem Veranstalter dann zuzurechnen, wenn und soweit sich dieses des Reisebüros zur Verfolgung seiner Interessen gegenüber dem Kunden bedient. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Reisebüromitarbeiter Pflichten erfüllt, die nicht bloß das Reisebüro als Vermittler, sondern auch den Veranstalter selbst treffen (4 Ob 130/09k m.w.N., RS0019472, RS0029650, RS0028425).

Unter Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ist daher die A.T.S. Dado GmbH Gehilfe der Beklagten zu qualifizieren. Die Beklagte hat daher für das Verhalten der Reisebüromitarbeiter einzustehen.

Nach den vom Reisebüro ausgestellten Unterlagen hatte die Restzahlung bis zum 9.12.2012 zu erfolgen, die Zahlung des Konsumenten am 27.11. entspricht daher der mit ihm vertraglich getroffenen Vereinbarung. Dies hat die Beklagte gegen sich gelten zu lassen. Für die Abwägung oder Bewertung von Interessen von Machtgebern und Dritten bleibt hier kein Raum. Im Fall, dass die Konkursöffnung in unverschuldeter Weise keinem von Beiden bekannt war, sind nach der Judikatur die Interessen des Dritten und des Machtgebers zu bewerten (4 Ob 276/97k). Diese Entscheidung ist jedoch nicht einschlägig, da im vorliegenden Fall die Gehilfenhaftung zum Tragen kommt und im Zeitpunkt der Zahlung des Konsumenten - anders als dies der zitierten Entscheidung zu Grunde liegt - noch kein Konkursverfahren eröffnet war.

Dem Umstand, ob der Konsument die Zahlungen immer vorfrüht geleistet hat, kommt keine rechtliche Relevanz für das vorliegende Verfahren zu, sodass auch kein sekundärer Feststellungsmangel vorliegt. Daraus wäre auch für die Beklagte kein Vorteil abzuleiten. Selbst wenn der Konsument immer vorzeitige Zahlungen geleistet und die Erfüllungsgehilfen diese auch immer angenommen hätten, anstatt sie entsprechend § 4 Abs. 6 RSV abzulehnen, führt das im vorliegenden Fall zu keiner anderen Beurteilung. Hier wurde der Konsument von der Erfüllungsgehilfin aufgefordert, bis zu einem bestimmten Datum zu leisten, und er kam dieser Aufforderung nach.

Auch einen Wertungswiderspruch oder eine Obliegenheitsverletzung, wie sie die Berufung heranzieht, kann das Berufungsgericht nicht sehen. Die RSV bezweckt grundsätzlich den Schutz der Reisenden und daher kann bei

einer Verletzung der Bestimmungen der RSV durch den Erfüllungshelfen des Reiseveranstalters dem Konsumenten, den keine eigenen Handlungspflichten treffen, kein Mitverschulden angelastet werden.

Der Berufung war daher ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 41, 50 ZPO.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision beruht auf §§ 500 Abs 2 Z 3, 502 Abs. 5 Z 3 ZPO (vgl. RS0124402). Ob das Verhalten des Reisebüros bzw. dessen Mitarbeitern dem Reiseveranstalter zuzurechnen ist, begründet keine erhebliche Rechtsfrage, weil dazu umfangreiche Judikatur besteht.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 1, am 16.1.2014

Dr. Andreas HINEK
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG